

44. Zum Begriffe des „Zusammenhangs“ im Sinne der §§ 3. 13  
St.P.D.

III. Straffenat. Ur. v. 2. Januar 1909 g. 3. III 856/08.

I. Landgericht Dessau.

Gründe:

Der Revision des Angeklagten war stattzugeben.

Die Strafkammer zu Dessau war zur Aburteilung nicht zuständig, der von ihr angenommene Gerichtsstand des Zusammenhangs nach §§ 3. 13 St.P.D. liegt nicht vor. Zwar setzt, wie in dem Urteile des erkennenden Senats vom 4. November 1907 gegen P. und Gen., III 659/07, unter Bezugnahme auf das Urteil des IV. Straffenats vom 19. Dezember 1893 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 15) ausgeführt ist, der durch die Mitwirkung mehrerer Täter bei einer strafbaren Handlung begründete Zusammenhang nicht ein Verhältniß im Sinne des § 47 St.G.B.'s voraus; wohl aber wird Einheit der Straftat erfordert, die nicht erfüllt wird durch die

Gleichartigkeit der von mehreren Personen begangenen strafbaren Handlungen. Eine solche Einheit der Straftat konnte in den beiden vorerwähnten Urteilen zugrunde liegenden Fällen mit Rücksicht darauf angenommen werden, daß in dem einen Falle (Entsch. Bd. 25 S. 15) es sich um die Beleidigung einer Person durch Verbreitung einer und derselben Schrift handelte, wobei der Umstand, daß die Verbreitung sich nach und nach auf mehrere Orte erstreckte, die Identität der Tat nicht berührte, und daß im anderen Falle die Verbreitung einer und derselben Kundgebung, der den beiden Angeklagten zugegangenen Korrespondenz, welche die beleidigende Tatsache enthielt, in Frage stand. Anders verhält es sich hier. Es liegt nicht die Beleidigung einer Person durch Verbreitung einer und derselben Schrift, einmal in Dessau, einmal in Bernburg vor, nicht eine Einheit der Straftat; vielmehr wurde der Beleidigte zunächst durch die im „Anhalter Kurier“, der in Bernburg erscheint und dessen verantwortlicher Redakteur der Angeklagte ist, erschienenen Artikel und nachher durch eine weitere selbständige Tat, durch Abdruck dieser Artikel in der in Dessau erscheinenden „Volkszeitung für Anhalt“ beleidigt. Zwei verschiedene Schriften sind es, in denen die inhaltlich gleichartigen Beleidigungen enthalten sind. In einem solchen Fall entfällt die Einheit der Tat und hiermit der Gerichtsstand des Zusammenhangs. Zuständig war sonach, abgesehen vom Gerichte des Wohnsitzes, gemäß § 7 Abs. 2 St. P. O. dasjenige Gericht, in dessen Bezirke die Druckschrift erschienen war.

Da das Urteil auf Grund der vorerörterten Beschwerde der Aufhebung unterlag, bedurfte es eines Eingehens auf die weiteren, übrigens unbegründeten, Beschwerden nicht. Der Angeklagte wohnt in Bernburg; dort sind auch die fraglichen Artikel erschienen. Die Strafkammer bei dem Amtsgerichte zu Bernburg ist sonach in jedem Falle das zur Aburteilung zuständige Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zu verweisen war.